

Evaluierung der Erstaufnahmestellen Asylgesetz-Novelle 2003

Wahrnehmungsbericht Forum Asyl

Beispielfall 1

Ein kurdischer Asylwerber aus der Türkei erzählte, er sei in der Polizeistation X in X zwei- bis dreimal monatlich während einer Dauer von einem bis vier Tage festgehalten und mit Gummiknüppeln geschlagen worden. Weiters habe er zwei Tage nichts zu Essen bekommen. Ihm werde ein Naheverhältnis zur DEHAP unterstellt.

Trotz dieser Schilderungen über individuelle Verfolgung aus politischen Gründen wurde dem Asylwerber vorgehalten: "Die Behauptung Angehöriger der kurdischen Volksgruppe zu sein, ist nicht geeignet eine Asylgewährung zu rechtfertigen (vgl. Erk des VwGH v. 23.5.1995, Zl. 94/20/0816). [...] Allgemeine geringfügige Benachteiligungen, die noch nicht das Ausmaß einer Gruppenverfolgung angenommen haben, richten sich nicht speziell gegen den Antragsteller und können daher nicht zur Gewährung von Asyl führen."

Die Feststellungen beinhalten folgenden Satz, der in Widerspruch zu den vom Asylwerber geschilderten Fluchtgründen steht: "XX führt allgemeine Benachteiligungen seiner Ethnie an. Konkrete, gegen XX gerichtete Maßnahmen sind seinem Vorbringen nicht zu entnehmen."

Die Beweiswürdigung wurde nicht individuell ausgeführt, sondern aus Angaben anderer Asylwerber abgeleitet. Darüber hinaus wurde die Glaubwürdigkeit nicht auf die Angaben über die Fluchtgründe, sondern allein auf den Fluchtweg gestützt: "Die Angaben zum Reiseweg wurden schon von vielen Angehörigen der Volksgruppe des Antragstellers vor der ho. Behörde gemacht, wobei dazu ausgeführt werden muss, dass niemals konkrete Angaben zum Kontakt mit dem Schlepper, Ankunftsort in Österreich bzw. Details während der Fahrt oder zum LKW gemacht wurden, was für die Behörde ein Indiz ist, dass auch hier versucht wurde, den wahren Reiseweg zu verschleiern."

Die Darstellung zum Reiseweg ließ aufgrund der Unbestimmtheit und Unkonkretheit berechnete Zweifel offen und die Behörde konnte nicht feststellen, wie und wann [der Asylwerber] tatsächlich nach Österreich gelangte.

Um die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu erreichen, müssen vielmehr konkrete, gegen den Asylwerber selbst gerichtete Verfolgungshandlungen glaubhaft gemacht werden.

Hausdurchsuchungen bzw. Verhöre oder Befragungen allein sind regelmäßig noch keine Verfolgungshandlungen (VwGH [...]).

Die angeführten Feststellungen sind notorisch, entsprechen den der gängigen Judikatur zugrunde liegenden Länderfeststellungen und stammen aus den angeführten verlässlichen, unbedenklichen Quellen."

Auf die vom Asylwerber geschilderte individuelle Verfolgung aufgrund seiner politischen Gesinnung wurde in der rechtlichen Beurteilung überhaupt nicht eingegangen:

"Soweit [der Asylwerber] geltend macht, Angehöriger der kurdischen Volksgruppe zu sein, so ist darauf hinzuweisen, dass seine Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Volksgruppe allein sowie deren schlechte allgemeine Situation nicht geeignet ist, eine Asylgewährung zu rechtfertigen [...]. Nachteile, die auf die allgemeinen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Lebensbedingungen in einem Staat zurückzuführen sind, stellen keine Verfolgung im Sinne des AsylG dar [...].

Zu Spruchpunkt II. wird ausgeführt: "Wie schon in der Beweiswürdigung ausgeführt, ergab sich aus dem Vorbringen des Antragstellers keine, wie immer geartete Rückkehrgefährdung. Das Bestehen einer Gefährdungslage gemäß § 57 (2) FrG wurde bereits unter Spruchpunkt I geprüft und verneint." (Bescheid 33)

Beispielfall 2

Ein kosovarischer Asylwerber brachte vor, er werde aufgrund seiner dunklen Hautfarbe für einen Angehörigen der Volksgruppe der Roma gehalten und sei aus diesem Grunde Übergriffen von Angehörigen der albanischen Volksgruppe ausgesetzt. Er zeigte dem Referenten ringförmige Narben an beiden Unterschenkeln von einem dieser Übergriffe, bei denen er mit einem Seil an einem Baum aufgehängt worden sei.

Am Ende der ersten Einvernahme wird dem Asylwerber "zur Kenntnis gebracht, dass ich mich am [...] im Haus 13 der Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, Info Point, einfinden kann, um von der Rückkehrberatung gem. § 40a AsylG Gebrauch zu machen."

Eine medizinische Beurteilung der Verletzungsfolgen wurde von der Behörde nicht veranlasst.

Die Behörde gelangte zur Überzeugung, dass das Vorbringen glaubwürdig ist und führt im Laufe der 16-seitigen Darstellung zur allgemeinen Herkunftslandinformation an: "UNHCR vertritt weiterhin die Auffassung, dass den Angehörigen aller Minderheiten (Serben, Roma, Ashkali, Ägypter) weiterhin Asyl gewährt werden sollte [...]." Dennoch wurde der Asylantrag mit der - in allen untersuchten Bescheiden betreffend Kosovo - gleichlautenden Begründung abgewiesen: "Von den Kosovo-Albanern kann die überwiegende Mehrheit ohne individuelle Schutzprobleme in den Kosovo zurückkehren." Auf das, als glaubwürdig festgestellte Vorbringen, ihm werde aufgrund seiner dunkleren Hautfarbe unterstellt, der Volksgruppe der Roma anzugehören, ging die Behörde mit keinem Satz ein.

Unabhängig von der fehlenden rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, wurde auch bei der Refoulementprüfung in keiner Weise auf den Einzelfall eingegangen, sondern die - in allen Kosovo-Bescheiden gleichlautenden - Ausführungen getätigt. "Das Bestehen einer Gefährdungssituation iSd § 57 (2) FrG wurde bereits unter Spruchpunkt I geprüft und verneint." (Bescheid 24)

Beispielfall 3

Eine Asylwerberin aus der Mongolei, die als Fluchtgründe häusliche Gewalt und mehrmalige Vergewaltigung angab, wurde weiter vom männlichen Referenten einvernommen. Erst 2 Seiten Niederschrift später wurde die Asylwerberin auf das Recht aufmerksam gemacht, die Einvernahme durch eine weibliche Beamtin fortzusetzen. Die Asylwerberin gab an, sich bei der zuletzt stattgefundenen Vergewaltigung mit Hilfe eines Bügeleisens zur Wehr gesetzt zu haben und für diesen 'Angriff' auf ihren Ehegatten wegen Körperverletzung angeklagt zu werden. Sie gab weiters an, in der Mongolei würden Frauen unterdrückt und geschlagen, werde dies aber als private Familienangelegenheit genommen und nicht verfolgt. Am russischen Konsulat habe sie in der Folge ein Visum beantragt und sei Richtung Russland ausgereist. An der russischen Grenze sei sie zwar kontrolliert worden, jedoch würden sich die Beamten dort eher um die Kontrolle der Waren als um die Personenkontrolle kümmern.

Im Laufe der Einvernahme wies die Asylwerberin auf Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Depressionen hin. Dazu erfolgte am Ende der Einvernahme lediglich die Protokollierung: "Mir wird zur Kenntnis gebracht, dass ich bei gesundheitlichen Problemen jederzeit die medizinische Versorgung in der Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen in Anspruch nehmen kann." In der Folge wird der Asylwerberin "zur Kenntnis gebracht", dass beabsichtigt ist, den Asylantrag abzuweisen und dass sie sich am [...] im Haus 13 der Betreuungseinrichtung Traiskirchen, Info Point, einfinden kann, um von der Rückkehrberatung gem. § 40a AsylG Gebrauch zu machen."

In der Bescheidbegründung wird der Antragstellerin als Unglaubwürdigkeit ausgelegt, dass sie am Beginn der Einvernahme "ruhig und gefasst" war und "bei den Vorhalten kaum Regungen" gezeigt habe. Weiters sei unglaubwürdig, dass sie nicht schon nach der ersten Vergewaltigung geflohen sei. Der Ehegatte der Asylwerberin sei "wegen eines nicht näher bezeichneten Verbrechens in Haft gewesen", zum Grund für dessen Inhaftierung (vor den geschilderten Vorfällen) wurde die Antragstellerin jedoch gar nicht befragt. Es sei außerdem, so die Behörde, "schwer nachzuvollziehen, dass die ASt. [Antragstellerin] angesichts einer angeblich drohenden gerichtlichen Verurteilung das Risiko in Kauf nimmt, legal und mit Visum aus dem Land auszureichen." Die Angaben seien "mit den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht in Einklang zu bringen und aus diesem Grund unglaubwürdig." Dabei übersah die Behörde, dass das fragliche Visum von der russischen Botschaft ausgestellt wurde (nicht vom Heimatstaat). Ebenso wurde die Erklärung der Asylwerberin ignoriert und ein Sachverhalt nach den "Erfahrungen des täglichen Lebens" als unglaubwürdig eingestuft, der in Österreich genauso stattgefunden haben könnte.

Die Behörde gelangt zu folgenden Feststellungen: "Die ASt. [Antragstellerin] stellte beim Bundesasylamt einen Asylantrag, den sie mit Verfolgung durch ihren Ehemann und dessen Freund aus privaten Motiven und einer drohenden gerichtlichen Verurteilung begründet. Die Vorbringen der ASt. sind nicht glaubwürdig." (Bescheid 23)